

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.6

Vereinbarkeit von ehrenamtlicher Betreuung und Beruf verbessern – persönlichen Anwendungsbereich der kurzen Pflegezeit nach PflegeZG modernisieren

Berichterstattung: Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen das gesetzliche Leitbild der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung. Sie betonen erneut, dass ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer eine besonders wichtige Stütze unserer Gesellschaft sind. Die Rahmenbedingungen für die Ausübung dieses Ehrenamts zu verbessern ist ihnen daher ein wichtiges Anliegen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die Bereitschaft im Rahmen einer rechtlichen Betreuung Verantwortung für einen Angehörigen zu übernehmen wesentlich davon abhängt, wie gut sich diese Aufgabe mit der eigenen Berufstätigkeit vereinbaren lässt. Als emotional und zeitlich besonders herausfordernd stellt sich die Situation dar, in der akut eine bedarfsgerechte Pflege organisiert werden muss. Sie lässt sich für berufstätige Angehörige häufig nur dadurch überwinden, dass sie von ihrem Recht auf kurzzeitige Arbeitsbefreiung nach Maßgabe des § 2 PflegeZG Gebrauch machen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen es deshalb als problematisch an, dass durch die enge Definition des „nahen Angehörigen“ in § 7 Abs. 3 PflegeZG in einem bedeutenden Umfang potentielle oder bereits eingesetzte Betreuerinnen und Betreuer

aus dem familiären Umfeld der Betroffenen vom anspruchsberechtigten Personenkreis der kurzen Pflegezeit ausgenommen sind. Unter Berücksichtigung der hohen Zahl an Alleinstehenden und Kinderlosen in der Gesellschaft sowie der zunehmenden beruflichen Mobilität erweist sich die in § 7 Abs. 3 PflegeZG enthaltene Definition des „nahen Angehörigen“ als nicht mehr ausreichend, um die Organisation der Pflege innerhalb der Familie zu ermöglichen. Dies hat die unerwünschte Folge, dass potentiell zur Übernahme einer rechtlichen Betreuung geeignete und bereite Angehörige wegen des Konflikts mit ihren arbeitsvertraglichen Pflichten die Übernahme der Betreuung ablehnen müssen bzw. bereits eingesetzte Betreuerinnen und Betreuer sie zu Gunsten einer beruflich geführten Betreuung abgeben. Es bleibt zudem das Potential ungenutzt, dass sich Betreuungen in diesen Fällen durch die tatsächliche Hilfe von Angehörigen möglicherweise vollständig vermeiden lassen.

4. Die in § 7 PflegeZG getroffene Auswahl der „nahen Angehörigen“ sollte deshalb bezüglich der kurzen Pflegezeit überprüft werden. Nach Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister ist es notwendig, jedenfalls die Organisation der Pflege für Großtanten und Großonkel, für Tanten und Onkel, für Nichten und Neffen und für Cousins und Cousins sowie für die Kinder des Partners bzw. der Partnerin in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusätzlich zu berücksichtigen.
5. Der Bundesminister der Justiz wird ersucht, sich innerhalb der Bundesregierung für einen entsprechenden Gesetzentwurf einzusetzen. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Vorsitzland der Justizministerkonferenz, die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) zu unterrichten.